



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH**

**Federführend ist der Ministerpräsident**

## **A. Problem**

### **1. Zustimmung zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH**

Die Regierungschefs der Länder haben am 2. und 22. September 2014 den Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 5. MÄStV HSH) unterzeichnet, welcher nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtages bedarf.

### **2. Zum Inhalt des Staatsvertrages**

Durch den 5. MÄStV HSH wird das gemeinsame Medienrecht Hamburgs und Schleswig-Holsteins fortentwickelt, indem nunmehr die Zulassung lokalen Hörfunks in Schleswig-Holstein eingeführt wird. Der 5. MÄStV HSH dient ausschließlich diesem Zweck. Die Neuregelungen betreffen Hamburg daher nicht, weil dort – im Gegensatz zu Schleswig-Holstein – ein Ausschluss von lokalem Hörfunk seit jeher nicht gilt.

Der neu eingefügte § 28a MStV HSH bildet die Rechtsgrundlage, auf der die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) in bis zu fünf Versorgungsgebieten - unter bestimmten Voraussetzungen - die Veranstaltung lokalen Hörfunks in Schleswig-Holstein zulassen kann. Er regelt die Zuordnung der Übertragungskapazitäten und gestaltet das Verfahren für die Zuweisung an Lokalfunkveranstalter aus.

Mit der Neuerung soll die Vielfalt des Hörfunkangebotes vergrößert werden. Dabei behält der Lokalfunk allerdings Ausnahmecharakter zum fortgeltenden Grundsatz landesweiter Programme. Er soll als Ergänzung zu den fast zwangsläufig entstehenden Defiziten im landesweiten System die Bereiche lokaler Themen abdecken. Deshalb wird auch der Verbreitung von Beiträgen in den Regional- oder Minderheitensprachen besondere Bedeutung beigemessen. Die lokalen Hörfunkveranstalter sollen mit einem journalistisch und redaktionell erarbeiteten Wortanteil von angemessenem Umfang dauerhaft einen deutlichen Beitrag zur regionalen Berichterstattung leisten.

Die Begrenzung des Lokalfunks auf die fünf Versorgungsgebiete Sylt/Südtondern, Flensburg, Neumünster, Lübeck/Ratzeburg und Schleswig/Eckernförde/Rendsburg dient dem Schutz der Leistungsfähigkeit und Vielfalt der bestehenden Medienlandschaft. Dass diese Gebiete den Süden Schleswig-Holsteins nicht berücksichtigen, rechtfertigt sich durch den dort bestehenden Overspill des hamburgischen Hörfunks.

Die MA HSH wird ermächtigt, auf der Grundlage jeweils vorausgehender Marktanalysen zur Bewertung der Bedingungen und Auswirkungen von kommerziellem oder nichtkommerziellem Hörfunk im jeweiligen Versorgungsgebiet, zu entscheiden, dass in den fünf Versorgungsgebieten bis zu zwei kommerzielle und in den Übrigen nichtkommerzielle Hörfunkprogramme veranstaltet werden. Dabei wird sie in Ausführung der staatsvertraglichen Vorgaben geeignete Antragsvoraussetzungen formulieren, die absichern, dass der gewünschte publizistische Mehrwert in der regionalen Berichterstattung gewährleistet wird. Für die Anbieter nichtkommerzieller Lokalradios in Schleswig-Holstein ist – wie für die nichtkommerziellen Hörfunkanbieter in Hamburg – eine begrenzte anteilige finanzielle Förderung der Übertragungstechnik durch die Medienstiftung Hamburg/Schleswig-Holstein möglich.

## **B. Lösung**

Durch das Gesetz zum 5. MÄStV HSH werden die Regelungen dieses Vertrages in Landesrecht umgesetzt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Durch den 5. MÄStV HSH wird der Landeshaushalt nicht belastet. Für die nichtkommerziellen Programme, können die Hörfunkveranstalter nach dem bereits geltenden § 55 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 MStV HSH eine finanzielle Unterstützung bei der Medienstiftung HSH beantragen. Diese wiederum finanziert sich aus einem Anteil des Rundfunkbeitrags.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Auf die MA HSH kommt ein administrativer Mehraufwand in dem Sinne zu, als sie für die Zulassung der lokalen Hörfunkveranstalter und hinsichtlich der Aufsicht über diese zuständig ist. Dieser Mehraufwand ist jedoch innerhalb der bestehenden Strukturen der MA HSH leistbar.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Durch die Einführung des lokalen Hörfunks treten die neu zugelassenen Rundfunkveranstalter auf dem Medien- und Hörermarkt in den publizistischen Wettbewerb mit bereits vorhandenen Anbietern. Die Risiko-Analyse des Gutachtens der MA HSH (s.

Begründung des 5. MÄStV HSH, Seite 1, Buchstabe A Absatz 2) hat jedoch gezeigt, dass diese Auswirkungen gering sind. Dies gilt auch bezogen auf den Werbemarkt, da die Zahl der kommerziellen Lokalsender auf bis zu zwei stark begrenzt ist.

#### **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Mit dem gemeinsam ausgearbeiteten Staatsvertrag wird die medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein weiterentwickelt und bestätigt.

#### **F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages nach dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist erfolgt durch Schreiben vom 6. Mai 2014 an den Präsidenten des Landtages, durch mündlichen Bericht des Ministerpräsidenten in der Landtagssitzung am 20. Juni 2013, durch mündlichen Bericht der Staatskanzlei in den Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses am 22. Mai 2013 und am 5. Februar 2014 sowie durch die Umdrucke 18/2013 vom 11. November 2013 (betr. Gutachten der MA HSH) und 18/2402 vom 7. Februar 2014 (betr. Gutachtenauftrag der MA HSH), ferner durch ein weiteres Schreiben nach dem PIG vom 16. Juli 2014. Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 sind dem Innen- und Rechtsausschuss die 36 Stellungnahmen zugesandt worden, welche die Landesregierung im Rahmen einer schriftlichen Anhörung erhalten hat. Weitere mündliche Informationen erfolgten durch den Ministerpräsidenten in der Sitzung des Landtags am 9. Juli 2014 und durch die Staatskanzlei in den Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses am 27. August und 3. September 2014.

#### **G. Federführung**

Federführend ist der Ministerpräsident.

## **Gesetz zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH**

### **Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zustimmung zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH**

(1) Dem von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein am 2. und 22. September 2014 unterzeichneten Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 5. MÄStV HSH) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Satz 1 am 1. Januar 2015 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2014

Torsten Albig  
Ministerpräsident

**Begründung:****1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum 5. MÄStV HSH zu bewirken, die nach Artikel 30 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in Hamburg und Schleswig-Holstein einheitlich ist.

**2. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, und zwar auf der Grundlage seines Artikels 2 Satz 1. Der Vertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos werden, weil nicht beide Ratifikationsurkunden fristgerecht hinterlegt worden sind, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

**Zu § 2:**

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum 5. MÄStV HSH. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Fünfter Staatsvertrag  
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften  
in Hamburg und Schleswig-Holstein  
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 5. MÄStV HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Änderung des Medienstaatsvertrages HSH**

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 2. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:

„3. Unterabschnitt  
Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein“

b) Nach der vorgenannten Überschrift werden folgende Worte eingefügt:

„§ 28 a Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein“

c) Die Überschrift vor § 29 wird wie folgt gefasst:

„4. Unterabschnitt  
Weiterverbreitung“

2. In § 8 Absatz 2 werden die Worte „und einen Sitz im Versorgungsgebiet des Rundfunkprogramms hat“ durch die Worte „und einen Sitz im Versorgungsgebiet

des Rundfunkprogramms oder im Fall des lokalen terrestrischen Hörfunks nach § 28 a im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags hat“ ersetzt.

3. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 28 a bleibt unberührt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.

c) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Zulassung“ ersetzt.

4. Nach § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:

„3. Unterabschnitt  
Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein“

5. Es wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a  
Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein

(1) Zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit lokalen Informationen kann die Anstalt nach Maßgabe der folgenden Absätze für bis zu fünf Versorgungsgebiete in Schleswig-Holstein abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 2 lokalen terrestrischen Hörfunk zulassen. Auf der Grundlage jeweiliger Marktanalysen entscheidet die Anstalt, dass bis zu zwei dieser lokalen Hörfunkprogramme kommerziell und die Übrigen nichtkommerziell veranstaltet werden. In den Regionen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen beheimatet sind, ist die jeweilige Regional- oder Minderheitensprache in Sendungen und Beiträgen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Zuweisung an die lokalen Hörfunkveranstalter nach Absatz 1 werden der Anstalt UKW-Übertragungskapazitäten für folgende Versorgungsgebiete zugeordnet:

1. Region Sylt, Niebüll, Leck, Bredstedt,
2. Region Flensburg, Glücksburg, Tastrup,
3. Region Lübeck, Bad Schwartau, Krummesse, Ratzeburg,
4. Region Neumünster, Bordesholm, Nortorf, Padenstedt,
5. Region Rendsburg, Schleswig, Eckernförde.

Für die Zuweisung der Übertragungskapazitäten gilt das Verfahren nach § 26.

(3) Eine Zulassung und Zuweisung darf nur an einen Antragsteller mit einem redaktionellen Sitz im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags erteilt werden, der nicht bereits Veranstalter eines auch terrestrisch verbreiteten Länder- oder Landesprogramms ist. Jeder Antragsteller darf nur eine Zulassung und eine Zuweisung für ein lokales terrestrisches Hörfunkprogramm erhalten oder sich abweichend von § 19 unabhängig vom Umfang der Kapital- und Stimmrechtsanteile nur an einem Programm beteiligen. Mit einer späteren Zulassung als Veranstalter eines Länder- oder Landesprogramms erlöschen die Zulassung und Zuweisung für lokalen terrestrischen Hörfunk; eine Entschädigung für Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(4) Eine Zusammenarbeit lokaler Hörfunkveranstalter entsprechend § 3 Absatz 2 ist mit der Maßgabe zulässig, dass die Übernahme fremder Programmteile sich nicht nachteilig auf die aktuelle und authentische Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in der jeweiligen Region des eigenen Gesamtangebotes auswirkt. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags sinngemäß.

(5) Im lokalen nichtkommerziellen Hörfunk in Schleswig-Holstein ist Werbung und Sponsoring unzulässig.“

6. Die Überschrift vor § 29 wird wie folgt gefasst:

„4. Unterabschnitt  
Weiterverbreitung“

7. In § 30 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 werden die Worte „in den Ländern jeweils“ durch die Worte „im jeweiligen Gebiet“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2014 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, den 2. September 2014  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
gez. Olaf Scholz  
Erster Bürgermeister

Kiel, den 22. September 2014  
Für das Land Schleswig-Holstein  
gez. Torsten Albig  
Ministerpräsident

## **Begründung zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 5. MÄStV HSH)**

### **A. Allgemeines:**

Der 5. MÄStV HSH dient ausschließlich dazu, in Schleswig-Holstein lokalen UKW-Hörfunk einzuführen. Die Neuregelungen betreffen Hamburg nicht, weil dort ein Abschluss von lokalem Rundfunk seit jeher nicht gilt.

Mit der Einführung von Lokalfunk nun auch in Schleswig-Holstein sollen die Chancen genutzt werden, dadurch die Vielfalt des Hörfunkangebotes zu vergrößern. Die Ermöglichung von Lokalfunk erfolgt in begrenzter Form, um Risiken für die Leistungsfähigkeit und Vielfalt der bestehenden Medienlandschaft auszuschließen. Die Abwägung der Chancen und Risiken stützt sich dabei auf ein Gutachten, das die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) erstellt hat, die unabhängig ist und die erforderliche Expertise besitzt. Dieses Gutachten ist in der INFOthek des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Umdruck 18/2013) veröffentlicht.

Lokalfunk wird auf bis zu fünf Standorte begrenzt. Der MA HSH wird das Ermessen eingeräumt werden, nach vorausgehenden Marktanalysen an bis zu zwei Standorten kommerziellen und an weiteren Standorten nichtkommerziellen Lokalfunk zuzulassen. Die vorgesehenen Versorgungsgebiete sind Sylt/Südtondern, Flensburg, Neumünster und Lübeck/Ratzeburg sowie das Versorgungsgebiet Schleswig/Eckernförde/Rendsburg (siehe im Einzelnen § 28 a Absatz 2).

Die MA HSH wird in Ausführung der staatsvertraglichen Vorgaben im Ausschreibungsverfahren geeignete Antragsvoraussetzungen formulieren um abzusichern, dass ein publizistischer Mehrwert in der regionalen Berichterstattung entsteht. Für die Anbieter nichtkommerziellen Lokalradios in Schleswig-Holstein ist – wie für die nichtkommerziellen Hörfunkanbieter in Hamburg – eine begrenzte anteilige finanzielle Förderung der Übertragungstechnik durch die Medienstiftung Hamburg/Schleswig-Holstein möglich.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Artikel 1:**

##### Zu Nummer 1:

Im Inhaltsverzeichnis erfolgt eine redaktionelle Ergänzung wegen der Einfügung eines neuen § 28 a, der die Einführung des Lokalradios in Schleswig-Holstein regelt.

Als Regelungsort dieser speziellen Vorschrift bietet sich der Fünfte Abschnitt im MStV HSH an, der insbesondere die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten regelt. Denn bei der Regelung der Einführung von lokalem privatem Hörfunk in Schleswig-Holstein geht es vorrangig darum, die Übertragungskapazitäten für diesen Zweck zuzuordnen und das Verfahren für die Zuweisung an Lokalfunkveranstalter auszugestalten.

Zu Nummer 2:

Die Änderung von § 8 Absatz 2 betrifft die vom Rundfunkveranstalter zu benennende Person, die für den Inhalt des Programms verantwortlich ist. Sie muss beim Lokalfunk – wie bei jedem anderen Programm auch – einen Sitz im Versorgungsgebiet des Programms, mindestens aber im Geltungsbereich des MStV HSH, also in Hamburg oder Schleswig-Holstein haben. Auch auf letztere Weise ist ausreichend gewährleistet, dass die verantwortliche Person in der Nähe des Sendegebietes zur Verfügung steht.

Zu Nummer 3:

§ 17 Absatz 1 enthält die Regelung, dass das Versorgungsgebiet eines Rundfunkprogramms in Schleswig-Holstein im Rahmen der technischen Möglichkeiten mindestens landesweit sein soll. Durch die Einfügung des neuen Satzes 3 wird klargestellt, dass der lokale Hörfunk eine Ausnahme davon darstellt, das Prinzip der landesweiten Verbreitung ansonsten aber fort gilt. In Satz 4 erfolgt zur besseren Lesbarkeit eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4:

Mit dieser Änderung wird für den neuen § 28 a im Fünften Abschnitt des MStV HSH ein neuer 3. Unterabschnitt geschaffen. Seine Überschrift „Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein“ macht deutlich, dass der Geltungsbereich dieser Neuregelung allein Schleswig-Holstein und nicht Hamburg ist.

Zu Nummer 5:

Der neu eingefügte § 28 a beinhaltet die wesentlichen Regelungen zur Einführung von lokalem UKW-Hörfunk in Schleswig-Holstein.

Absatz 1 Satz 1 ist die zentrale neue Norm. Bestimmt werden soll damit zweierlei: Einerseits formuliert die Vorschrift einen öffentlichen Bedarf an ergänzenden lokalen Hörfunkprogrammen in Schleswig-Holstein und begrenzt zugleich die Zahl der möglichen Versorgungsgebiete auf fünf. Andererseits hebt die Norm den Ausnahmecharakter lokalen Hörfunks in einem System hervor, das weiterhin vom Grundsatz landesweiter Programme ausgeht. Die in § 17 Absatz 1 Satz 2 für Schleswig-Holstein statuierte Pflicht zur landesweiten Verbreitung wird mit Satz 1 also grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Lokalradio soll ergänzend dazu beitragen, im bestehenden landesweiten System fast zwangsläufig entstehende Defizite im Bereich lokaler Themen abzumildern. Die Worte „bis zu“ sollen es der MA HSH für ihre Entscheidung ermöglichen, die Gesamtzahl der Regionen und ihre jeweilige Gesamtausdehnung nicht auszuschöpfen. Die Anstalt kann also nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze innerhalb von bis zu fünf Versorgungsgebieten in Schleswig-Holstein jeweils einen Veranstalter von lokalem terrestrischem Hörfunk zulassen.

Absatz 1 Satz 2 ermächtigt die MA HSH, auf der Grundlage jeweils vorausgehender Marktanalysen, welche die Bedingungen und Auswirkungen von kommerziellem oder nichtkommerziellem Hörfunk im jeweiligen Versorgungsgebiet bewerten sollen, zu

entscheiden, dass in den fünf Versorgungsgebieten bis zu zwei kommerzielle und in den Übrigen nichtkommerzielle Hörfunkprogramme veranstaltet werden.

Absatz 1 Satz 3 appelliert, dass diese Hörfunkprogramme auch angemessen der Verbreitung von Beiträgen in den Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 dienen sollen. Im Lichte der Rundfunkfreiheit muss Satz 3 als ein Appell zur Vergrößerung der inhaltlichen Vielfalt verstanden werden. An den zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Beiträge sind bei der Beurteilung der „Angemessenheit“ in den Regionen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen beheimatet sind, z.B. in Bezug auf die dänische und friesische Sprache im Norden Schleswig-Holsteins, größere Anforderungen zu stellen.

In Absatz 2 Satz 1 ist eine spezielle gesetzliche Zuordnung der für lokalen Hörfunk von der Bundesnetzagentur bisher vorläufig ermittelten und für die jeweiligen Versorgungsgebiete noch zur Verfügung zu stellenden UKW-Kapazitäten an die MA HSH geregelt. Es handelt sich um eine abschließende medienrechtliche Zuordnung für diesen Zweck. Dies dient dazu, in Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit die Anzahl der lokalen Radiosender zum Schutz der Leistungsfähigkeit und Vielfalt der bestehenden Medienlandschaft klar zu begrenzen. Wollte man künftig weitere lokale Versorgungsgebiete schaffen, bedürfte es dann einer erneuten Änderung dieses Staatsvertrags. Die begrenzte Zahl von Versorgungsgebieten ist auf den Nordwesten, Nordosten, die Mitte und den Osten Schleswig-Holsteins verteilt, weil hier nicht die gleiche Vielfalt wie im Süden besteht, der von dem Overspill aus Hamburg profitiert.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die MA HSH bei der Zuweisung der Übertragungskapazitäten an die jeweiligen Programmveranstalter das Verfahren nach § 26 anwendet, das mit einer Ausschreibung der Kapazitäten beginnt.

Die Anknüpfung einer Zulassung und Zuweisung in Absatz 3 Satz 1 an einen Sitz des Veranstalters in Schleswig-Holstein oder Hamburg (Haupt- oder Zweitsitz) dient mit dazu, die Authentizität des lokalen terrestrischen Hörfunks sicherzustellen. Das Programm soll vor Ort und mit Kenntnis der lokalen Themen gestaltet werden. Unter Berücksichtigung der Dienst- und Niederlassungsfreiheit werden Antragsteller mit einem Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrags nicht vom Zulassungs- und Zuweisungsverfahren ausgeschlossen, wenn sie über einen Zweit- oder Nebensitz in Schleswig-Holstein oder Hamburg verfügen. Absatz 3 Sätze 1 bis 3 zielt ferner auf die Sicherung der Vielfalt. Lokalradioveranstalter sollen dabei nicht der Konkurrenz von Veranstaltern landesweiter Ketten ausgesetzt sein. Im Gegenzug wird sichergestellt, dass die Lokalradioanbieter nicht – etwa durch einen Verbund – die Chancen minimieren, mehr Vielfalt zu erreichen.

Um den Lokalradiozweck nicht zu gefährden, bestimmt Absatz 4 Satz 1, dass programmliche Kooperationen von Lokalradioveranstaltern untereinander nicht unbegrenzt zulässig sind. Es soll insbesondere eine Entwicklung ausgeschlossen werden, die sich nachteilig auf die aktuelle und authentische Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in der jeweiligen Region in dem Gesamtangebot auswirkt, indem beispielsweise ein Mantelprogramm von mehreren Lokalradioveranstaltern entsteht. Hierbei wird der Gedanke des § 25 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag aufgegriffen und auf die Ebene der lokalen Veranstalter übertragen. Sowohl der kommerzielle, als auch der nichtkommerzielle Lokalfunk

soll durch einen eigenständig vom Veranstalter journalistisch und redaktionell erarbeiteten Wortanteil von angemessenem Umfang einen dauerhaft deutlichen Beitrag zur regionalen Berichterstattung leisten. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass im Übrigen die Vorschriften des MStV HSH und des von allen Ländern geschlossenen Rundfunkstaatsvertrages sinngemäß gelten.

Absatz 5 stellt klar, dass im lokalen nichtkommerziellen Hörfunk in Schleswig-Holstein Werbung und Sponsoring nicht gestattet ist.

Für die Veranstalter von nichtkommerziellem Hörfunk besteht nach dem geltenden § 55 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung ihrer Verbreitungstechnik. Anträge sind bei der Medienstiftung HSH zu stellen.

#### Zu Nummer 6:

Wegen der Nummern 4 und 5 ist in der Überschrift vor § 29 eine redaktionelle Folgeänderung erforderlich.

#### Zu Nummer 7:

In § 30 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird auch für die lokalen Hörfunkprogramme geregelt, dass sie bei der Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen in ihrem Sendegebiet ebenfalls vorrangig zu berücksichtigen sind, wenn sie ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information sind.

#### Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des 5. MÄStV HSH. Er tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 2014 beide Länder ihre Ratifikationsurkunde bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt haben. Ansonsten wird der Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos.